<» ~

III. Abschnitt

Amortisationen und Umlaufmittel sowie Zuführungen • zur Investitionsfinanzierung

Volkseigene Betriebe

βИ

Abführung von Amortisationen und Umlaufmitteln

Die VEB führen an die WB ab

- a) Amortisationsteile, die sie zur Finanzierung des betrieblichen Investitions- und Projektierungsplanes nicht benötigen,
- b) Umlaufmittel, soweit eine Verminderung geplant ist.

§ 12

Zuführungen zur Investilionsfinanzierung und Erhöhung der Umlaufmittel

Die VEB erhalten von der WB

- a) Mittel, wenn die eigenen planmäßigen Amortisationen und Gewinne zur Finanzierung des betrieblichen Investilions- und Projektierungsplanes nicht ausreichen,
- Mittel, wenn die eigenen planmäßigen Gewinne zur Finanzierung der planmäßigen Umlaufmittelerhöhung nicht ausreichen.

Vereinigungen Volkseigener Betriebe

§ 13

Amortisations-Verwendungsfonds

- (1) Die WB bilden einen Amortisations-Verwendungsfonds aus folgenden Mitteln:
 - a) Amortisationsteile der VEB gemäß § 11 Buchst, a,
 - b) Amortisationsaufkommen der WB (Zentrale).
- (2) Die WB setzen die Mittel des Amortisations-Verwendungsfonds ein für
 - a) Ausreichungen an die VEB gemäß § 12 Buchst, a,
 - b) Zuführungen zum Investitionsfonds der WB (Zentrale) und ihrer Einrichtungen,
 - c) Abführungen an den Haushalt der Republik, soweit die Amortisationen nicht gemäß Buchstaben a und b planmäßig benötigt werden.

§ 14

Umlaufmittel-Verteilungsfonds

- (1) Die WB verteilen die von den VEB gemäß § 11 Buchst, b abzuführenden Umlaufmittel an die VEB um, bei denen die planmäßige Erhöhung der Umlaufmittel nicht aus eigenem Gewinn gedeckt werden kann.
- (2) Die WB führen die Umlaufmittelabführungen der VEB, die innerhalb der WB nicht gemäß Abs. 1 benötigt werden, an den Haushalt der Republik ab.

IV. Abschnitt

VVB-Umlage

§ 15

Planung und Verwendung der VVB-Umlage In den WB

- (1) Die WB erheben im Rahmen des Planes von den VEB eine VVB-Umlage. Sie legen die Anteile fest, die von den VEB zu Lasten der Selbstkosten an die WB abzuführen sind.
- (2) In die VVB-Umlage sind folgende Kosten einzubeziehen:
- a) die personellen und s\u00e4chlichen Kosten der WB (Zentrale),
- b) die Kosten für das Leitbüro für Neuererwesen,
- c) die Kosten für Leitungs- und Verwaltungsfunktionen der wissenschaftlich-technischen Zentren und die direkten Aufwendungen der zentralen Arbeitskreise des jeweiligen Wirtschaftszweiges,
- d) die Werbekosten,
- e) die Bildung des Verfügungsfonds des Hauptdirektors.
- f) die Bildung des Prämienfonds sowie des Kulturund Sozialfonds der WB (Zentrale) gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Einbeziehung weiterer Kosten In die VVB-Umlage bedarf der Festlegung des Leiters des zuständigen zentralen Staatsorgans.
- (4) Die WB planen die im Abs. 2 genannten Kosten und deren Deckung.
- (5) Grundlage für die Berechnung der personellen Kosten ist der Lohnfonds. Die übrigen Kosten sind in der erforderlichen Höhe unter Anlegung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit zu planen.
- (6) Die Deckung der Kosten erfolgt aus eigenen Einnahmen der WB (Zentrale) und durch die Umlage auf die VEB der WB. Der Hauptdirektor der WB hat die Bemessungsgrundlagen für die VVB-Umlage festzulegen. Die Bemessungsgrundlagen sollen dem Verursachungsprinzip Rechnung tragen.
- (7) Die nicht verbrauchten Mittel bzw. die durch die VVB-Umlage nicht gedeckten Kosten sind mit Ausnahme der Mittel des Prämienfonds, des Kultur- und Sozialfonds der WB (Zentrale) und des Verfügungsfonds des Hauptdirektors per 31. Dezember jeden Jahres in die Gewinn- und Verlustrechnung der WB einzubeziehen.

§ 16

Planung der VVB-Utnlage in den VEB

(1) Nach der Ermittlung der Anteile der VEB an der VVB-Umlage auf Grund der festgelegten Bemessungsgrundlagen ist den VEB dieser Anteil in absoluter Höhe bekanntzugeben.